RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Die Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Könige Friedrich dem Isten In Deroselben und des Reichs Schweden Allerhöchsten Nahmen Anno 1720. Allergnädigst bestätigte und festgestellte Privilegien Der Vor-Pommerschen und Rügianischen Land-Stände von Ritterschafft und Städten

Stralsund: Schindler, 1722

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

5.

Königl. Schwedische,
Denen
Vor-Pommerschen u. Rugianischen Land-Ständen
von Ritterschafft und Städten
d. 19. Dec. 1720
und der
Vor-Pommerschen und Rugianischen Ritterschafft
in specie
d. 19. Dec. d. a.
allergnädigst bestätigte u. festgesetzte
Privilegia.

7

9.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0001
DFG

39. 3.

Jc - 129

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0002
DFG

Die

Von Ihro Königl. Maytt.

zu Schweden

Dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Könige

Friedrich dem Isten

In Deroselben und des Reichs Schweden
Allerhöchsten Nahmen
Anno 1720.
Allergnädigst bestätigte und festgestellte

PRIVILEGIEN

Der

Vor-Pommerschen und Rügianischen

Land-Stände

von Ritterschafft und Städten

Aus dem wahren Original in allen gleichlautend abgedrucket.

Stralsund/ gedruckt und verlegt bey Georg Christian Schindler/
E. Hoch-Edl. Rahts Buchdrucker. 1722.

7

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0003
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Gottingensis

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen und Wenden König / ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit für Uns / unsere Successoren an der Crohn und dem Reiche Schweden/welchergestalt bey Unserer für einiger Zeit/GOtt gebe! Glücklich angetretenen Regierung/Unsere getreue Land-Stände von Prælaten, Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthums Vor-Pommern disseits der Peene und des Fürstenthums Rügen/ nachdem numehro vermöge des zwischen uns und des Königes in Dennemarck Maytt. ohnlängst errichteten Frieden-Schlusses/ diese Provincien an Uns und dem Reiche Schweden wieder zurücke gekommen / durch Dero anhero gesandte Deputirte bey Uns in Unterthänigkeit angehalten / daß Wir in Gnaden geruhen möchten / sämbtliche Land-Stände von Prælaten, Ritterschafft und Städten gedachten Hertzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen wollhergebrachte General und special Privilegien, dem Herkommen nach / zu bestätigen und zu confirmiren, und ihnen solche anjetzo extradiren zu lassen;

Wir auch in gnädigsten Betracht/ daß sowoll durch die bey dem Westpfählischen Friedens-Schlusse de Aō. 1648. von des Kaysers Maytt. und dem Heiligen Römischen Reiche in perpetuum pleno Jure geschehene Cedirung an weyland Ihro Maytt. der Königin Christina, derselben Successorn am Reiche und der Crohn Schweden unter andern auch verabredet worden/daß die Stände und Unterthanen solcher Lande / bey ihren dermahligen Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / auch Generalen und Specialen rechtmäßiger Weise an sich gebrachten oder durch langen Gebrauch erworbenen Privilegien gehandhabet und geschützet werden solten/als auch daß ihnen solche Bestätigung von Unsern Vorfahren am Reiche/Glorwürdigsten Andenckens/und noch

zuletzt im negst verwichenen Jahre von Unserer Hochgeliebten Gemahlinn Maytt. würcklich gnädigst ertheilet worden / nunmehro nach deren Löbl. Exempel und in Ansehnng der Unterthänigsten Treue / Eyffer und unverrückter Devotion, welche sämtliche Stände und Unterthanen Unsers mehr erwehnten Hertzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen von je her und zu ihren besondern Ruhm / auch in denen letzten schweren Kriegs-Zeiten mit Hindansetzung des Ihrigen / zu des Reichs Diensten erwiesen / und auch noch hinführo erweisen können sollen und mögen / ihnen mit vorberegter Unserer General-Confirmation sothaner ihrer Rechte / Freyheiten und Privilegien zu willfahren in Gnaden geneigt sind; Also bestätigen und confirmiren Wir mit Raht Unser jetztanwesenden Reichs-Rähte hiemit und Krafft dieses Unsers offenen Briefes / in bester und beständigster Form **für Uns und Unsern Successoren an der Cron und dem Reiche Schweden** / oberwehnten Unsern Unterthanen und lieben getreuen sämtl. Ständen von Prælaten, Ritterschaft und Städten des Hertzogthums Pommern diesseits der Peene und Fürstenthums Rügen / nicht allein ihre General-Land-Privilegien, so wie Sie von denen Hochlöbl. Pommerschen Hertzogen in Anno 1560. renoviret und von Fürsten zu Fürsten auch dem Römischen Kayser Ferdinand dem II. wie nicht weniger darauff von Unsern Vorfahren am Reiche confirmiret sind / sondern auch jeden Corpori insonderheit seine erhaltene und bestätigte special Privilegia, Freyheiten / Gerechtigkeiten / Abschiede / Verträge / Jura, Immunitäten und wolhergebrachte Gebräuche / so wol in Geist- als Weltlichen Händeln / wie sie von ihren Vorfahren gebrauchet und auff ihnen versetzet und beybehalten worden / oder auch hätten beybehalten werden sollen / also und dergestalt / daß Wir ihre Jura, Freyheiten / Gerechtigkeiten / Privilegia und Begnadigungen ehe zu vermehren / zu verbessern und nicht zu vermindern in Gnaden geneigt sind / auch ernstlich die Hand darüber halten wollen / daß gedachte Stände von Prælaten, Ritterschafft und Städten / solche von unserm Löbl. Vorfahren und nunmehro von Uns selbsten ihnen gegönnete und confirmirte Privilegia und Freyheiten **stets und zu ewigen Zeiten** zu gute geniessen / nutzen und gebrauchen sollen und mögen / **und dabey wieder Männiglichen Eindrang geschützet und gehandhabet werden.** In welchen Absehen Wir dan auch alle dem zuwieder geschehene **Neuerungen** / (als daß Landtäge nicht Landes-Constitutions-

mäßig

mäßig gehalten/und öffters Satzungen oder Reglements, worüber Stände gehöret werden sollen/ ohne daß sie darüber vernommen worden/ publiciret/ Contributions-Auflagen ohne vorgängiger Bewilligung derer Stände ausgeschrieben/bey Besetzung derer Landes-Bedienungen fremde geschickten eingebohrnen Landes-Kindern vielmahl vorgezogen worden ꝛc. ꝛc.) und insgemein alle Eingriffe hiemit vor Uns uñ Unsern Successoren am Reich vollenkomen und gäntzlich annulliren und aufheben/* Unsere Landes Herrschafftliche Hoheit jedoch in allen ohngekränckt. Ob nun wol unsere getreue Vor-Pommer- und Rügianische Land-Stände in dieser Generalen Confirmation wegen der ihnen von Zeit zu Zeit gegönneten und bestätigten Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeit ihre vollenkomene Sicherheit finden/selbige aber noch ferner unterthänigst angehalten / daß wir gnädigst geruhen möchten/die in Ao: 1663. ihnen bestätigte Privilegien hier von Wort zu Wort einrücken zu lassen: Als haben wir nicht allein ihnen auch darin in Gnaden wollen willfahren / sondern confirmiren auch dieselbe mit Raht Unserer jetztanwesenden Reichs-Rähte vor Uns und Unsere Successoren und die Cron Schweden in allen ihren Puncten und Clausulen, so wie erwehnte Königl. Confirmation von 1663. ** von Wort zu Wort hier eingerücket ist und lautet:

WIr CARL von GOttes Gnaden der Schweden/ Gothen und Wenden König und Erb-Fürst/ Groß-Fürst in Finnland/ Hertzog zu Schonen/ Ehesten / Liesland / Carelen / Brehmen/ Vehrden/ Stettin-Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltz-Graf beym Rhein in Bayern/ zu Gülich Cleve

* Diese allergnädigste Versicherung ist gemäß dem Instrumento Pacis Westphal. Osnabrugg. art. 10. §. 3. allwo Vor-Pommern an die Cron Schweden überlassen worden, auff solche Art und mit solchem Recht, als die Hochseel. Pommersche Hertzoge das Land gehabt und die Regierung geführet. Cit. art. 10. ibi.

Hunc ducatum Pomeraniæ Rugiæq; Principatum una cum ditionibus &c. cæterisq; omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus juribus ac privilegiis, *quibus antecessores Pomeraniæ Duces ea habuerant, incoluerant & rexerant.*

** Diese Confirmation de anno 1663. ist von Jhr. Königl. Maytt. CARL dem XI. anno 1679. erneuert, vermöge Dero Resolution de anno 1679. so denen damahligen Landes-Deputirten ertheilet. *ibi*: Es werden Jhro Maytt. diesemnechst auch bey Dero *General-Gouverneur* und Regierung die nachdrückliche Verordnung ergehen lassen/ daß Sie/ die Land-Stände/ bey ihren wolhergebrachten und bereits *confirmirten Land-Privilegien*, *Regiments-Form*, Landes-Satzungen/ Haupt *Commissions-Recessen* und nach und nach erhaltenen Königlichen *Resolutionen* gebührend schützen/ und ihnen die darin zugeeignete Freyheit und Gerechtigkeiten ohngehindert genießen lassen sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0007
DFG

und Bergen Hertzog ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere *Successoren* und Cron Schweden öffentlich / demnach von dem Römischen Kayser und des Heil. Römischen Reichs Ständen in Teutschland vermittelst des zu Osnabrück den 14. *Octobr. Anno* 1648. *subscribirten* und den 14. *Decembr.* selbigen Jahres von allerseits *Interessirenden* Theilen *ratificirten* und *publicirten* allgemeinen Frieden-Schlusses Jhro Königl. Maytt. Unserer Höchstgeehrten Frau Muhmen Königin *Christinen*, Deroselben *Successoren* und Cron Schweden *loco Satisfactionis* unter andern die gantze Vor-Pommersche Lande nebst gewissen aus der Hinter-Pommerschen Regierung zugelegten Städten und *Districten* als ein unmittelbahr Reichs-Lehn *in perpetuum pleno Jure cedir*et und überlassen / auch dabey unter andern zugleich verabredet worden / daß Jhr. Maytt. Königin *Christina* die Stände und Unterthanen in solchen Landen bey ihren Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten lassen / auch denenselben ihre *General-* und *Special-* rechtmäßiger Weise an sich gebrachte oder durch langen Gebrauch *obtinirte Privilegia* dem Herkommen nach *confirmir*en solten und möchten / vorbemeldte gesamte Vor-Pommersche Land-Stände von *Prælaten*, Ritterschafft und Städten auch darauf bey vorhöchstgedachter Jhrer Maytt. durch ihre an dieselbe abgeordnete Gevollmächtigte Dero von den Hochlöbl. Herrn *Barnimb* und Herrn *Philipsen* Gevettern und Hertzogen zu Stettin-Pommern den 9. *Febr. Anno* 1560. *renovirte* von Fürsten zu Fürsten auch von dem Römischen Kayser *confirmirte General-Land-Privilegien in Originali offerir*en / und derselben *Confirmation* ihnen bey der erfolgenden Huldigung auszuantworten unterthänigst suchen lassen / derselbe zwar auch von Jhro Maytt. Königin *Christinen*, (nachdem etliche darin enthaltene *Puncta*, so zum Theil auff der vorigten in GOtt ruhenden Herren Hertzogen zu Pommern beyden Fürstlichen Regierungen insgemein / zum Theil auch auff einig ander Absehen gerichtet gewesen / und auff jetzige Zeiten und Umstände sich nicht allerdings wohl *applicir*en lassen / auch deßwegen als überflüßig und unnöthig mit Vorwissen und Beliebung der Land-Stände auß gelassen / *confirmir*et worden / selbige aber / weil die in geregten Friedens-Schluß zwischen dem Königl. Schwedischen und Chur-Brandenburgischen *Commissarien ratione limitum* und sonsten veranlassete gütliche *Composition* sich Anfangs gar lange verzogen / folgends wegen ein und anderer im Römischen Reiche vorgefallenen / und zur *Execution* des Friedens mit gehörige Verhinderungen so woll als der darauff gefolgten schweren Krieges-Unruhe die Huldigung im Lande nicht auffgenommen werden mögen / den Ständen biß *dato* nicht auß geantwortet werden können / worüber

dann

dann Ihro Königl. Maytt. Königin *Christina* sich des Reichs und Regierung abgesaget/ Se. Maytt. Unser in GOTT ruhender Herr Vater Glorwürdigster Anerinnerung Ihro in der Königl. Regierung gefolget/ dieselbe aber nachgehends/ als es dem Höchsten gefallen Sr. Maytt. durch den zeitlichen Todt abzufodern/ weiter an Uns verstammet/ als und nachdem numehro auch an Uns vorbenandte sämtliche Vor-Pommersche Land-Stände von *Prælaten*, Ritterschafft und Städten vor einiger Zeit dero abgeordnete Bevollmächtigte geschicket/ auch/ mittelst schuldigster Darbietung ihres unterthänigsten Gehorsams/ uns höchsten Fleisses ersuchet/ daß Wir denselbigen sothane ihre *General Land-Privilegia* in Gnaden *confirmiren*, auch ihnen solche bey künfftiger Landes Huldigung *extradiren* lassen/ aber Sie dabey/ daß solche nicht ehender auß geantwortet worden den Ständen und der *Posteritæt* nicht *præjudicir*lich oder nachtheilig fallen möchte/ gnädigst versichern wolten:

So haben Wir Unserer getreuen und gehorsahmen Land-Stände Suchen auf aller Billigkeit begründet zu seyn befunden/ auch so woll dahero als in Ansehung der guten Dienste *Assistentz* und Hülffe/ welche unsern Höchstgeehrten *Prædecessoren* und der Cron Schweden dieselbe in viele Wege geleistet/ auch dasselbe noch ferner thun können/ sollen und mögen/ dero unterthänigsten Suchen *deferiret*, und darauf zuforderst die Land-Stände/ daß vorberührter Verzug Ihnen und ihren Nachkommen zu keinen Nachtheil gereichen solle/ nicht allein hiemit in Gnaden versichert/ sondern Uns auch die von vorgenandten Herren Hertzogen *Barnimb* und *Philips* Gevettern zu Stettin Pommern den 9ten *Febr. Anno* 1560. Ihnen *renovirte* und *confirmirte* Landes-*Privilegien* vorlesen lassen/ und/ (nachdem dasjenige/ so vorberührter maassen als überflüßig und unnöhtig mit Vorwissen und Beliebung vor*mentionirter* Unserer gehorsahmen Land-Stände auß gelassen/) im übrigen dieselbe folgender Gestalt *confirmiret* und bestätiget/ thun dasselbe auch mit guter Vorbetrachtung und rechter Wissenschafft hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Briefes vor Uns/ künfftig *succedirende* Könige und Reiche Schweden für und für.

Und wollen dem allen nach vorgeschriebene Unsere Landschafft von *Prælaten*, Ritterschafft und Städten samt und sonders/ Unserm obliegenden Königl. Amte nach/ in allen Anfechtungen und Zustande nach Unserm Vermögen beschirmen/ schützen und handhaben/ alle ungebührliche sträff liche/ in Rechten/ Heil. Reichs Land Friede/ in gemeinen beschlossenen und *publicirten* Reichs *Constitutionen*, *Mandaten* und Ordnungen verbohtene Handelungen/ so viel an Uns ist/ verfolgen/ und obige Lande im friedsahmen Stande erhalten. Und als

im Instrumento Pacis * mit versehen und verabredet / den Ständen und Einwohnern sothaner Pommrischen Lande das freye unbehinderte *Exercitium* der Evangelischen *Religion* nach der unveränderten Augspurgischen *Confession*, wie dieselbe dem Römischen Kayser *Carol. V. Anno* 1530. den 25. *Junii* auff dem Reichs-Tage zu Augspurg übergeben / zu *confirmiren*; So wollen Wir / Unsere *Successorn* und die Cron Schweden alle und jede Stände und Unterthanen vorberührter Unserer Pommrischen Landen bey freyer unbehinderlichen öffentlichen übung obgemeldter *Religion* in Kirchen und Schulen / wie auch bey Bestellung der *Ministerien*, wie ein jeder bißhero dazu befugt ist / für und für biß zu ewigen Zeiten lassen / erhalten / schützen / und nicht verstatten / daß eine andere Lehre / GOttes-Dienst und Geistl. *Disciplin*, als in der unveränderten Augspurgischen *Confession*, dem Pommerschen *Corpore Doctrinæ*, der Kirchen-Ordnung und *Agenda*, so hiermit zugleich bestätiget seyn sollen / verfasset / und bißhero in diesen Landen üblich / einiger gestalt auff komme / zugelassen oder geduldet werde / sondern vielmehr allen einreissenden Neuerungen / Secten und Irthümern mit gemeinen Raht Unserer Land-Stände in Christlichen Eyfer steuren und wehren.

Wir / Unsere *Successorn* und die Cron Schweden wollen Uns auch in keine Kriege oder neue Verbündnissen / so obgedachte Pommersche Lande angehen / ohne gemeinen Raht der Land-Stände einlassen. ** Da wir aber auff gemeinen Rahte / wegen der Pommerschen Lande / zu neuen Bündnissen oder zu Krieges-Handelungen aus Dranckſahl gerahten würden / und uns darin begeben müssen; So sollen Unsere Land-Stände in Pommern Uns in- und ausserhalb Landes im Römischen Reich folgen und treulich dienen. Und wenn wir / die künfftig *succedirende* Könige und Cron Schweden wegen der Pommerschen Lande obgeschriebener gestalt Uns im Kriege begeben müssen; So wollen Wir und Unsere Mitbeschriebene / mit den Vornehmsten Unserer Land-Stände / und da es die Wichtigkeit vorstehender Gefahr erheischet / auch die Zeit leyden kan / mit der gesamten Land-Stände reiffen / guten und unterthänigsten Raht Uns entschliessen / wie und welcher gestalt man sich in solchen jederzeit vorstehenden Krieges-Nöthen zu schicken / die Unkosten desselben zu ertragen / auch / was dazu nöthig / zuwege zu bringen sey / damit beyde Wir Unsere *Successoren* und Land-Stände nicht in Schimpff und Schaden gerathen mögen.

Wir /

* Vide Instrumentum Pacis Westphalicæ Osnabrugg. art. 10. §. 16. & art. 5. §. 31. & 33.
** Fürstliche Erb-Vereinigung de Anno 1569. ib. Wir Fürsten obgedacht ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0010
DFG

Wir/ Unsere *Successoren* und die Cron Schweden wollen auch denen von Adel/ so Uns in solchen Kriegen folgen/ und Wir darin gebrauchen/ heischen und erfodern werden/ nach Gelegenheit das Mahl und Futterung geben/ und für zimlichen billigen Schaden stehen/* jedoch daß die Liefferung und Pferde Schaden nicht ehe angehen/ als wenn Unsere Lehn-Leute innerhalb Landes an dem Orth/ dahin sie zur Munsterung beschieden/ ankommen und sich gestellen/ es wäre dann/ daß jemanden der Munster-Platz über 16. Meil Weges entlegen. Auff den Fall wollen Wir und Unsere Mitbeschriebene wegen der Unkosten/ so auff den übrigen Weg biß zum Munster-Platz oder Orth/ dahin ein jeder beschieden/ lauffen wird/ auch des beweißlichen Schadens halber/ den sie erlitten/ obbemeldter gestalt mit gutem unterthänigen reiffen Raht gemeiner Land-Stände Uns mit ihnen gnädigst vergleichen.

Wann auch Uns Unsern *Successorn* und der Cron Schweden die von der Ritterschafft und Adel in Ehren-Zügen ausserhalb Krieges/ als zu Lehns-Empfahung/ Reichs- und andere Versammlungs-Tagen/ Fürstl. Höfen/ Heimführungen und dergleichen Zügen ausserhalb Landes folgen/ und sich in Unser oder künfftig *succedirenden* Königen in Schweden Farbe kleiden sollen/ so wollen Wir einem jeden von Adel/ der mit zu reiten erfodert/ nach alter Gewohnheit das Tuch zur Kleidung auff seinem Leibe als 5. Ellen Gewand/ und die Farbe auff so viel Persohnen/ als ein jeder Pferde haben soll/ samt den Muster in seine Behausung zu rechter Zeit zuschicken/ und ihnen/ ausserhalb Futter und Mahl/ auch den Huefschlag geben/ und darzu in den Herbergen die Stall-Miethe oder Rauch-Futter zahlen/ auch billig Trinckgeld reichen lassen. Da Wir auff Reichs- oder andern Tagen lang liegen/ wollen Wir die von der Ritterschafft ihres *Logements* und Betten halber entfreyen/ auch wen die Pferde vorgezogen/ von Uns oder von Unsern darzu verordneten Rähten nach billigen Werth angeschlagen/ vor zimlich billigen Schaden stehen. Da Wir aber die Ritterschafft innerhalb Landes fordern/ so soll es der Kleidung halber/ wenn sie sich in Unserer Farbe kleiden sollen/ allermassen wie oben gemeldet/ mit ihnen gehalten werden.

Wir wollen ihnen auch an den Orthen/ dahin Wir sie erfodern/ und wenn sie mit Uns innerhalb Landes ziehen/ Futter und Mahl geben/ auch die Stall-Miethe und das Rauch-Futter in der Herbergen zahlen lassen/ und/ wie obgedacht/ für zimlichen billigen Schaden stehen.

Damit auch der Folge und Dienste halber/ billige

* Confer. der Ritterschafft Special-Privilegien de Anno 1720.

Gleichheit gehalten und darinnen keiner von dem andern zur Ungebühr beschweret werde/ so wollen Wir oder Unsere künfftige *Successoren* zu jederzeit/ wann wir etzliche der Unsrigen zu Nöthen- und Ehren-Zügen in- oder ausserhalb Landes erfodern/ die Auß schreiben an die gantze Geschlechter/ und/ da die nicht groß/ an diejenige/ so in den Anschlägen der Roß-Dienste dies falß zusammen gesetzet/ auß gehen lassen/ daß sie die Unkosten derer/ so zu ziehen erfodert/ mit tragen. Auch sollen Wir Unsere *Successorn* und die Cron Schweden ohn guten vorgehenden Raht und treue Wollmeinung gemeiner Land-Stände als *Prælaten* Mann und Städte/ die Pommerschen Lande/ (so als wie dieselbe Ihr. Maytt. Königin *Christina* von dem Römischen Kayser und dem Römischen Reiche empfangen/ und nachmahls auff deroselben des Reichs Schweden *Abdication* Unserm Höchstgeehrten Herrn Vatern wieder abgetreten/ und nach deroselben Hochseeliges Ableben auff Uns weiter verstammet/) ferner nicht von einander setzen;* wie Wir deñ auch dasjenige/ so in dem vorhin auffgerichteten Pommerschen Erb-Verträgen und Fürstlichen Reversalen den *statum publicum concerniret*, und dem Lande und denen Unterthanen zu gute begriffen/ so weit dieselbe auff jetzige Zeit *quadriren*, in Ihren Vigore lassen/ auch die Kirchen/ Hoffgerichts- Policey-Ordnungen und Landtags-Abschiede beybehalten/ und was noch daran mangeln möchte/ mit reiffen Raht Unserer getreuen Land-Stände verbessern lassen wollen.

Wir Unsere *Successoren* und die Cron Schweden wollen auch alle vorgedachte Unsere Land-Stände/ und einem jeden vor sich bey allen Gottseeligen/ Christlichen/ vernünfftigen Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ *Privilegien*, rechten Gebrauch und Gewohnheiten/ wie dieselbe ihnen von Uns in diesem Unsern *Privilegio* bestätiget und *confirmiret* seyn/ und sie alle oder ein jeder dieselben in alten gutem Gewehr/ Besitz/ Gebrauch und Ubung haben/ und hat/ lassen/ dieselben auch jederzeit/ wann es vonnöhten ist/ und bey Uns/ wie sichs gebühret/ gesuchet wird/ verneuern/ bestätigen und *confirmiren*, doch vorbehältlich Unsern *Fürstlichen* Hoheiten/ Herrlichkeiten Gerechtigkeiten/ Zinsen/ Schlössern/ Aemtern und Hebungen.

Wir Unsere *Successoren* und die Cron Schweden wollen auch in allen Unsern Landen nud Fürstenthumen/ keine andere Haupt-Leute oder Voigte/ ohne grosse erhebliche Ursachen/

* Fürstlicher Erbtheilungs-Recels de Anno 1569. Fürstliche Erb-Vereinigung de Anno 1569.

sachen/ und vorgehenden Raht Unserer fürnehmsten Land- und Hoff-Rähte setzen / als der Pommerschen Nation Eingebohrne gesessene und wohnhafft seynd. Jedoch soll Uns auch frey stehen/ diejenige so Schwedischer *Nation* seyn/ als denen das *Jus indigenatus* in Pommern *competiret*, welche im Lande seßhafftig/ auch der Pommerschen Rechte und Gewohnheiten wohl erfahren seyn/ aus erheblichen Ursachen auff vorgehendem Raht der fürnehmsten Land- und Hoff-Rähte/ auch zu solchem Aemtern anzunehmen/ da sich aber dieselben Unterthanen an billiger nothwendiger Unterhaltung nicht begnügen lassen wolten/ und Wir oder nachkommende Herrschafft also fremde annehmen müsten / so soll dasselbe jederzeit mit vorgehendem Raht Unserer vornehmsten Land- und Hoff-Rähte geschehen/ wie obstehet / und wollen einem jeden nach Gebühr des Rechtens verhelffen.

Und da Wir Unsere *Successoren* und die Cron Schweden zu Unsern gemeinen Land-Ständen allen eines Theils/ oder etlichen derselben einige Zusprüche hätten / oder zu haben vermeinten und bekähmen / wollen wir dieselben nicht mit Gewaltthätiger Uberfahrung wiederrechtlich beschweren / sondern die Sache durch Unsere Rähte Unserer Landschafft in Güte oder zu Rechte entscheiden lassen. Im Fall aber jemand vorgedachter Unserer *Prælaten*, Herren Ritterschafft und Städte sammt und sonderlich wieder Uns / Unsere *Successorn* und die Cron Schweden zu sprechen vermeinten befugt zu seyn / sollen sie sich hinwiederum alles wiederrechtlichen Einfallens und Eingreiffens enthalten/ und sollen diese Gebrechen und Mängel auch durch Unsere Rähte aus der Landschafft in Güte oder zu Rechte entschieden werden/ wie Wir denn auch alle thätliche Ein- und Uberfälle / Raub / Morden / Brand und dergleichen/ durch Unsere Rähte und Gerichts-Bedienten/ wie sichs nach gelegenen Sachen gebühret / gesträngiglich richten lassen wollen/ jedoch den *malefitz*- und peinlichen Händeln/ (dieselbe an ihren Orten und Enden auch dero Art nach ordentlich auffzutragen/ wie davon in der Hoffgerichts-Ordnung enthalten) unverfänglich.

Dem Handthierenden Kauffmann wollen Wir Unsere *Successoren* und die Cron Schweden beschützen/ schirmen/ auch bey Rechte lassen / und/ da er einigen Schaden in allen Unsern Ströhmen und Stränden nehme / und könte oder möchte sein Gut mit den Seinigen selbst bergen / das soll ihme frey seyn / Schiff und Gut behalten und davon

nichtes geben. Würden aber die oder der/ so Schiffbruch leiden oder Güter werffen müsten / jemands um Hülffe/ Schiff oder Güter zu bergen/ anruffen/ und dieselbe bekommen/ oder die Güter alle oder zum Theil bergen; So soll er oder sie/ so dieselben geborgen/ Schiff und Güter alle behalten/ und nach Billigkeit und Gelegenheit der Gefahr Arbeit und treuen Fleisses/ so in dem Bergen angewand ist/ auch nach gestalt des erlittenen Schadens und geborgenen Gutes/ denen/ so zum Bergen geholffen/ eine Verehrung oder Trinckgeld / nichts mehr/ geben; Imgleichen/ wo die Hülffe zu thun aus Mangel der Leute nicht gefodert / und dennoch das Gut geborgen würde / soll dasselbe denen es angehörig / auff ihr Begehren und billiges Trinckgeld und Erkäntniß / sofern innerhalb dreyen Jahren darum Ansuchung geschehe/ und sie ihre Foderung gnugsahm bescheinigen thäten/ gutwillig gefolget / oder/ im Fall es also verderblich / verkauffet / der billige Werth erstattet werden. Wo auch die Schiffbruch erlitten des Berge-Geldes oder Verehrung halber sich mit denen so bergen helffen/ nicht vergleichen könten / sollen sie beyderseits Unserer oder Unser an jedweden Ohrte verhandenen Amtleute und Bedienten Erklährung darüber erwarten und folgen.

Wir / Unsere *Successorn* und die Cron Schweden wollen einem jedweden Unser Unterthanen in Pommern sein Lehn leihen und dasselbe nicht versagen / so er das suchet / als er zu rechte schuldig und pflichtig ist.

Da auch Vettern von einem Nahmen/ Schild/ Helm und Gebuhrt seynd / denen wollen Wir ihre alte Lehne/ die von einem Stamme erworben/ oder Krafft derer von den Hochseeligen Hertzogen zu Pommern erhaltenen Begnadigungen / oder nach Versehung der Lehn-Rechte für alte Stamm-Lehne geachtet werden/ auch die Lehne/ daran vorhin die sammende Hand erworben / auff ihr Unterthänigstes Bitten/ Leihen/ Verneuern/ und denen/ so die sammende Hand zur Zeit der Erbhuldigung oder im Jahr und Tag hernacher/ oder auch/ wenn ein jeder die Lehne innerhalb Jahr und Tag suchen und warten werde / dieselbe zu jederzeit / wenn es nöthig thut / bestätigen und *confirmiren*.

Wo aber jemand in bestimmter Zeit aus rechtmäßigen Uhrsachen dasselbe nicht thäte / oder in den Fällen / da er nach Versehung der Rechte und Gewohnheit in sammenden Lehnen die Verleihung der gesamten Hand zu suchen/ nicht schuldig / dieselben nicht warten würde / so soll er der Begnadung des Rechten diesfalß geniessen / und dieselbe niemands hiermit abgeschnitten seyn.

Da

Da sichs auch zutrüge/ daß jemand ohne Leibes Lehns-Erben verstürbe / und natürliche Eheliche unberahtene Töchter oder Wittwen hinten sich verliesse*; So sollen dieselbigen ihres Vatern oder Mannes Lehnen Jahr und Tag hernach und so lange besitzen biß daß die Töchter ihren Brautschatz / Geschmuck und andere gebührliche Aufrichtung und Gerechtigkeit und die Wittwen ihr eingebrachtes Heyrahts-Gut/ und was ihnen sonsten gebühret/ mit Unser vorgehenden Bewilligung vermachet/ nach Vermögen der Güter/ Anzahl und Gelegenheit der Personen und Landes-Gebrauch / oder künfftiger Verordnung / in Mangel der Güte / auff Unser Hoffgerichts Ermeßigung und Erklärung bekommen / oder derohalben gnugsahm versichert werden. Desselbigen Gleichen sollen auch der verstorbenen Lehnleute nachgelassene unberahtene Eheliche und natürliche Schwestern/ so bereits nicht vorhin ihren klaren Bescheid und Abhandelung haben / allermassen wie Töchter neben denselbigen in ihren Väterlichen Lehn-Gütern genieſſen. Wo aber die Schwestern ihren Bescheid und Abhandlung vorhin hätten/ desselben aber nicht versichert seyn/ so sollen sie in ihren Eltern Lehn-Güter obbeschriebener maassen / biß dieselbigen des Jhrigen versichert / erhalten und gelassen werden/ und sollen die Jungfrauen und Wittwen der Güter sich nicht mißbrauchen / dieselben mit Schulden ungewöhnlichen Pflichten und Bürden nicht beschweren/ die Heyden / Höltzungen / Jagdten / Bauten / Heyden und Fischereyen/ nicht anders als zu der Hauſhaltung / und deroſelben Güter Nohtdurfft gebrauchen / aus den Häusern und Höfen nichtes Nagel- oder Erdfestes/ noch die Hackelwerck und Zäune ohne der Lehn-Erben und Lehnsfolger Wissen und Willen zerreissen und wegnehmen lassen/ sondern sich in der Verwaltung / als getreuen fleiſſigen Hauſhalterrinnen gebühret/ verhalten/ auch so Schulden verhanden/ die Zinsen davor die Zeit ihrer Verwaltung entrichten. Und da in solchen erledigten Lehnen Burge oder Schlösser währen / soll jemands von den mit belehnten Vettern (des sie sich mit der Jungfrauen oder Wittfrauen Vormündern zu vereinigen) oder/ da die Güter Uns eröffnet / jemands auff Unseren Befehl der Schloß-Glaube vertrauet / und durch die Jungfrauen sonſt niemands/ ohne der Mitbelehnten Vettern oder in Mangel derselben Unser Regierung außdrückliche Bewilligung und Zulassung darin gefreyet / genommen / oder der

* Wenn der letzte Lehn-Mann keine Lehn-Vettern oder Mitbelehnte, sondern nur Ehliche Töchter hinterläſſet, succediren solche Töchter in die Lehne, vermöge der specialen Ritterschafftlichen Privilegien de anno 1720.

Schloß-Glaube vertrauet/und/da man sich sonsten des nicht vergleichen könte/der Schloß-Glaube allewege/nach Unser und Unserer *Successorn* als der Landes-Fürsten oder Regierung in Pommern/Verseh-und Ordnung versichert werden. Es sollen auch die Jungfrauen und Wittwen/welche diese Begnadigung geniessen wollen/vor allen Dingen durch ihre Vormünder oder Freunde/in Beyseyn *Notarien* und Zeugen/ein *Inventarium* machen/und darin alle fahrende Haab verzeichnen lassen. Wo aber Brieff und Siegel über Lehn-Güter/Baarschafft und Schulden verhanden/sollen sie alsobald nach deren Begräbniß in Beyseyn des Lehnfolgers oder seines Gevollmächtigtens und anderer Bluts Freunde oder nechsten Erben in sichere Verwahrung geleget/verschlossen/uud biß zur fernerer Verordnung versiegelt werden. Wo auch mit Unser künfftigen *Successorn* oder Unser Regierung in Pommern Bewilligung/die nachgelassene Wittwe mit Leibgedings-Vermächtniß aller Ihrer oder zum Theil gebührenden Gerechtigkeit versehen/sollen dieselbe ihrer Leibgedings-Verschreibung geniessen/und/ohne Recht und Unser oder Unser Regierung in Pommern Erkäntniß/ihres Leibgedings nicht entsetzet werden.

Wir Unsere *Successorn* und die Cron Schweden wollen auch aus sondern Gnaden zu jederzeit/wann umb *Confirmation* der Leibgedings-Verschreibung bey Uns/oder in unsern und unserer künfftigen *Successorn* Abwesen/bey unser Regierung in Pommern Ansuchung geschicht/und dieselbigen durch die nechsten *Agnaten*, Vettern/Mitbelehnten oder Lehnsfolgere nicht gewilliget/noch mit gesiegelt seynd/Abschrifft derselben den berührten *Agnaten* und Mitbelehnten/auch da Unmündige verhanden/die *Interesse* daran haben/derselben Vormündern zu schicken/und ihnen auffzuerlegen lassen/wo jemand von gemeldten *Agnaten* der Mitbelehnten/oder der Unmündigen Vormund dagegen rechtmäßiger Einrede hätten/daß sie sich desselbigen/innerhalb 6. Wochen von der Zeit an zurechnen/wann ihnen unser oder unser *Successorn* oder Regierung in Pommern Schreiben neben obgemeldten Copeyen behändiget/gegen Uns oder unser Pommrischen Regierung erklähreten/dieselbigen auch alsdann/oder da sie daran behindert/in 6. Monahten den nechsten einbringen sollen/und wann das nicht geschehn/so wollen Wir nach billiger Erachtung und Ermessigung der Leibgedings-Verschreibung/entweder selbst/oder in Unserm Abwesen/durch unsere Regierung in Pommern bestätigen und *confirmiren*, darüber auch niemandes ferner soll gehöret werden.

Und da jemands ohne Leibes Lehns-Erben verstürbe/die Güter auff seine Brüder/Vettern/Mitbelehnte oder

Uns

Uns Unsern *Successorn* und die Cron Schweden verstammete und erledigte / und seines verlassenen Erbes Baarschafft und fahrende Haabe so viel nicht wären / daß man die Schulden davon bezahlen und entrichten könte / so sol das Lehn die Schulden / so durch die Hochlöbl. Herren Hertzogen zu Pommern Bewilligung nohtwendig geachtet sind / und in künfftigen Fällen von Uns / Unsern *Successorn* oder Unser Pommerschen Regierung für nothwendig erachtet werden / tragen / so weit und fern sich das eröffnete Lehn erstrecket. Es sollen und wollen auch Wir Unsere *Successorn* und die Cron Schweden denjenigen / so aus Ehehaffter Noth und kundlichen Dranckſahl ihre Güter beschweren müssen / *Consens* (Unsern und Männigliches Rechten ohn Schaden) gnädiglich mittheilen; und im Fall der Nohtdurfft / welches zu Unser Ermeßigung stehet / da die *Summen* groß / und sich hoch thäten erstrecken / und die Verschreibung von dem *Agnaten* Mitbelehnten und demjenigen / so *Interesse* daran haben / nicht mit besiegelt seynd / die negsten *Agnaten* durch *Citationes* persöhnlich / und andere / so *Interesse* daran haben / durch ein öffentlich *Proclama* und *Mandat* erfürdern / und ihre Anzeigungen deßfalß gnädigst hören / und ferner darauff verhelffen / was billig ist.

Da sie über die erste andere und dritte Erfürderung / so ihnen *insinuiret*, ungehorsamlich aussenbleiben / so wollen Wir Unsere künfftige *Successorn* und die Cron Schweden darin nach Unser Ermeßigung Unsern gnädigsten Willen (Unser und Männigliches Gerechtigkeit ohn Schaden) geben / und sollen die also erfürdert und ungehorsahm aussenblieben seynd / derwegen ferner nicht gehöret werden.

Wir Unsere *Successorn* und die Cron Schweden wollen und sollen auch vorgedachte Unser Landschafft und Stände / zu keinen andern Herrn und Fürsten / demselbigen zu huldigen / oder verpflichtet zu werden / ferner weisen; sondern wollen dieselbige Inhalt des zu Münster und Osnabrug getroffenen Frieden-Schlusses / und darüber auffgerichteten *Instrumenti Pacis* zu ewigen Zeiten behalten. Und es sollen dargegen vorgeschriebene Unsere *Prælaten*, Herrn Mann und Städte sich in allem / so oben geschrieben / und sonst mit Raht / Folge und schuldigem Gehorsahm / wie dasselbe getreuen Räthen / Lehn-Leuten / Unterthanen und Landsassen / ihrer treue Lehns-Pflichte / Ehrbarkeit halben und sonsten / in Ehren und Nöthen gebühret / jederzeit erzeigen und verhalten / damit / was vorgeschrieben / und sonst Unser *Successorn* und der Cron Schweden / auch gemeiner Landschafft in Pommern Heyl und Nothdurfft jederzeit erfodert / erhalten und fortgesetzet werden möge; Wie Wir dann und Unsere *Successorn* zu den Ständen Unser Landschafft deß ein

sondriges gnädiges Vertrauen stellen / sie auch samt und sonderlich neben voriger gethaner Pflicht zu thun verwilliget und angenommen. Dessen allen zu uhrkund und fester Bekräfftigung ist dieses mit Unserm hieranhangenden Königl. *Secret*-Insiegel/ auch Unser Hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter wie auch andere Unser und Unserer Reiches Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrifft befestiget. So geschehen auff Unserm Königl. Schloß und *Residentz* Stockholm/ den 31. *Jan. Anno* 1663.

HEDEWIG ELEONORA.

L.S.

Petrus Brahe.
Comes in Wisingsborg
R. S. Drotz.

L. v. d. Lind.
Loco R. S.
Maresch.

Nicolaus Brahe.
Loco R. S. Architalasi.

Magnus Gabriel de la Guardie.
d. R. S. Cantzler.

Gustavus Bonde.
d. R. S. Schatzmeister.

Joel Örensted.

Wann auch noch über dem sämtliche Unsere getreue Vor-Pommersche und Rügianische Land-Stände von Prælaten Ritterschafft und Städten bey Uns inständig-unterthänigste Ansuchung gethan/ daß Wir in Gnaden belieben wolten/ einige denen Land-Ständen vorlängst zugehörige aber bißher öffters in Zweiffel gebrachte Gerechtsahmen (die doch theils in denen allgemeinen Constitutionen des Teutschen Reichs/ theils auch in denen vorhin ausgefertigten und eingelieferten Landes Verfaß- und Satzungen gegründet/ gleichfals in der Pommerschen Regiments-Form und in der vor eingerückten Königl. Confirmation de Anno 1663. als worinnen alle Landes-Satzungen zugleich mit confirmiret, enthalten wären) nunmehro eine mehrere Deutlichkeit zu geben/ folglich selbige hier in specie einzuführen und ihnen darüber Unsere gnädigste Erklähr-Erläuterung und Bestätigung zu ertheilen/

* Diese Confirmation de anno 1663. ist wie oben pag. 3. erinnert, anno 1679. von Ihro Kön. Maytt. Carl dem XIten erneuert.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0018
DFG

len/ und Sie solchemnach in Unterthänigkeit vorstellig gemacht/ daß obige Puncta hauptsächlich darin beruheten/ als:

1. Daß das Hertzogthum Vor-Pommern und Fürstenthum Rügen als Teutsche Reichs-Provincien auff dem Fall eines auswärtigen Krieges von denen Oneribus desselben befreyet und demnegst in solchen künfftigen Kriegen nicht impliciret werden möchten. Daß zum

2. Die völlige Freyheit des Commercii und See-Handels ihnen versichert/ absonderlich aber hinkünfftig die freye Verschiffung nach denen Landes Satz- und Verfassungen zu allen Zeiten ihnen verstattet und die Pommersche Kaufleute nicht gezwungen werden möchten/ ihren Landes-Zuwachs an gewisse Oerter zu verschiffen. Daß

3. Die Clausula Cassatoria derer eingerissenen Neuerungen wiederholet. Und

4. Die etwa von denen Land-Ständen nöthig erachtete Provocation an Ihro Königl. Maytt. wegen einiger Eingriffe/ so wieder die Landes-Constitutiones künfftig möchten vorgenommen und verhänget werden/ sofort effectum suspensivum haben möge; Daß

5. Keine Landes-Constitutiones ohne vorheriger Zuziehung der Land-Stände gemachet/ und diejenige so bereits verhanden und vim legis erlanget/ ohne deren Zuziehung nicht verändert; Daß

6. Die des Landes-Angelegenheiten betreffende Sachen ordentlich auff Landtägen mit Ständen abgehandelt; Auch

7. Keine neue Zölle und Contributiones ohne vorgängiger Einwilligung der Stände auffgeleget/ und endlich

8. Auff die Landes-Kinder bey Besetzung derer erledigten Civil- Militair- und Geistl. Bedienungen gnädige Reflexion gemachet werden möge:

So haben Wir aus besondern Triebe hegender Königl. Gnade/ Hulde und Gewogenheit gegen offterwehnte Unsere liebe getreue sämtliche Land-Stände von Prælaten, Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthums Vor-Pomern und Fürstenthums Rügen/ Uns ferner bewegen lassen/ über diese obspecificirte Gerechtsahme/ da selbige ohnedem in denen vorgezeigten Fundamental-Landes-Satzungen/ Recessen, Fürstl. Reversalien und der Regiments-Form auch Unserer vorhergehenden Königl. Confirmation gegründet sind/

Uns mit Raht Unserer jetztanwesenden Reichs-Rähte solchergestalt in Gnaden zu erklähren / daß / was den ersten Punct anbelanget / weilen Unsere Vor-Pommersche Rügianische Lande Teutsche Reichs-Lehne sind / * und ihnen also die Wahl-Capitulation von jetztregierender Röm. Kayserl. Maytt. welche alle Teutsche Reichs-Provintzen von denen Oneribus belli externi eximiret, billig mit zu statten kommet; So versprechen Wir gnädigst / daß Wir Unsere Vor-Pommersche und Rügianische Stände und Lande nicht allein bey allen denen Freyheiten und Rechten / so die Kayserl. Wahl-Capitulationes und andere des Römischen Reichs Fundamental-Gesetze ihnen gleich andern Reichs-Ländern und Ständen zulegen / handhaben / lassen und schützen / sondern sie auch bey allen Zufällen / so viel als immer möglich / soulagiren wollen.

Wir und Unsere Successoren am Reich wollen auch vors Zweyte daß die Vor-Pommersche Kauffleute in künfftigen Zeiten ihren Landes-Zuwachs frey und ungehindert / wohin sie wollen / verführen / und in allen Stücken freyen Hand- und Wandel geniessen mögen. **

Daferne aber entweder allhier im Reiche selbst oder andern der Cron Schweden gehörigen Provintzen ein grosser Mißwachs und Mangel an Lebens-Mitteln und andern nöthigen Waaren sich zutragen solte; So werden mehrgedachte Land-Stände sich schon von selbsten und zwar um so vielmehr zu bescheiden wissen / daß sie damit vor andern die Schwedische Länder und Unterthanen versehen müssen / als auch in vorigen Zeiten Unsere Glorwürdigste Vorfahren ihre Vor-Pommersche Provintzen und Unterthanen / wenn sie sich in eben dergleichen Zustand befunden / aus dero andern Ländern versorgen lassen / welches auch künfftig auff dem Nothfall / den GOtt in Gnaden verhüte / Wir selber zu thun nicht unterlassen werden. Wir werden auch hiebey die gnädige Anstalt verfügen / daß ihnen alsdann vor ihre Waaren ein billiger und nach dem Wehrt / den

* Instrumentum Pac. Osnabrugg. art. 10. §. 3. & §. 15.

** Dieses ist gegründet in der Fundamentalen Landes-Verfassung, der Fürstlichen und in denen gegenwärtigen Landes-Privilegien p. 8. confirmirten Erbvereinigung de anno 1569. ibi. auch alle Niederlagen, Jahrmarckte, Handlungen und Kauffmañschafften an Ohrten / da sie vorhin und von alters gewesen und gebrauchet / unverrückt und unverändert bleiben lassen. Nicht weniger ist denen Pommerschen Ansee-Städten in dem Westphälischen Friedens-Schluß die Freyheit der Schiffarth und des Commercii, so wie sie selbige vorm dreyßigjährigen Teutschen Kriege gehabt, ausdrücklich bestätiget; Instrument. Pacis Osnabrugg. art. 10, §. 16, in fin.

den sie an andern Ohrten haben/ eingerichteter Preiß erleget/ und bezahlet werde. So viel aber die

3. Von denen Land-Ständen angegebene Neuerungen betrifft; So wollen Wir vor Uns und Unsere Successoren alle solche Neuerungen/ so weit sie denen Fundamental-Landes-Satzungen und Privilegien entgegen sind/ hiemit völlig annulliret und auffgehoben haben. Nicht weniger vide supra pag. 3.

4. Auff dem Fall/ wenn etwas von Unsern Bedienten in Pommern **wieder die Landes-PRIVILEGIEN und CONSTITUTIONEN** verhänget oder vorgenommen werden möchte/ wollen Wir vor Uns und Unsere Successoren in Gnaden/ daß auff solchen unvermuhteten Fall der Stände geziemende Provocation und Vorstellung an Uns/ biß auf anderweite gnädigste Resolution, effectum suspensivum haben möge.* Imgleichē

5. Wollen Wir gnädigst/ daß keine Landes-Constitutiones und Verordnungen ohne vorherige Zuziehung der Land-Stände verfasset und publiciret, auch diejenige Landes-Satzungen/ so bereits verhanden und vim legis erhalten/ nicht verändert werden mögen/ ehe und bevor Land-Stände darüber gehöret und vernommen worden.** So wollen Wir auch

6. Vor Uns und Unsere Successorn, daß alle und jede/ die Landes-Angelegenheiten betreffende/ Sachen ordentlich auff Landtägen mit Land-Ständen und derselben Deputirten, denen Landes-Verfassungen gemäß/ überleget/ tractiret und abgehandelt werden.*** Weiter wollen Wir

7. Vor Uns und Unsere Successorn, daß keine neue Zölle und Contributiones ohne vorgängige Einwilligung der Land-Stände/

* Es redet dieser Passus von einem specialen Casu, nemlich wann wieder die Landes-Privilegia und *Constitutiones* etwas verhänget wird/ da dann die Provocationes an Ihro Kön. Maytt. so viel billiger effectum suspensivum haben, als dergleichen Infractiones der Privilegien und Landes-Constitutionen, den allgemeinen Rechten nach, an sich null und nichtig sind.

** Es bezeugen die Præfationes aller und jeder sowohl unter Königlicher Schwedischer Regierung als zu Fürstlichen Zeiten publicirten Landes-Satzungen, daß selbige nicht anders als mittelst vorgängiger Zuziehung der Land-Stände publiciret worden.

*** Dergleichen Versicherung ist vorlängst in denen Landtags-Abscheiden und Fürstlichen Reversalen, welche in denen Land-Privilegien supra pag. 8. confirmiret, gegeben in specie in dem Landtags-Abscheide de anno 1595. *ibi.* und als die Land-Stände hiebey unterthäniglich gebeten ꝛc. in denen Fürstlichen Reversalen de anno 1609. den 22. Febr. Im übrigen welcher gestalt die Landes-Regierung zuführen, und das Hochverordnete Regierungs-Collegium zu verfahren habe, davon disponiret die Regierungs-Cantzeley-Ordnung in specie art. 3. ibi. Es soll aber im *Votiren* nicht auf Gutdüncken noch auf einiges vorgenommenes Gewissen/ sondern auf des Teutschen Reichs gemeine Rechte/ *Constitutiones*, Abschiede/ *Mandate &c. reflectiret* und die Schlüsse und *Decreta* nach denselben eingerichtet werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0021
DFG

de/ zufolge ihrer wollhergebrachten Privilegien, eingeführet und auferleget werden sollen.* Endlich ist auch

8. Unser gnädigster Wille für Uns und Unsere Successoren daß die **einheimische Landes-Kinder** bey Besetzung der Civil-Militair- und Geistlichen Bedienungen denen Fremden und Ausländischen nicht nachgesetzet werden sollen/ sondern vielmehr/ wen sie von gleichen Meriten und Geschicklichkeit seynd/ der Pommerschen Regiments-Form nach/ **vor andern** sich Unserer gnädigsten Beförderung zu erfreuen haben.**

Uber alles dieses vorhergehende tam in genere quam in specie auch daß öfters bemeldte Unsere getreue Vor-Pommer- und Rügianische Land-Stände von Prælaten, Ritterschafft und Städten bey diesem ihrem auch nunmehro von Uns bestätigten wollhergebrachten Privilegien, Immunitæten und Freyheiten stets geschützet/ gelassen/ gehandhabet/ und allerdingen erhalten werden mögen/ wollen Wir nicht allein selber in Gnaden und kräfftig handhalten/ sondern auch Unsere *Successores* **und Nachfolger am Reich erinnert und ermahnet haben**/ offterwehnte Unsere getreue Vor-Pommer- und Rügianische Land-Stände dabey gleichfals zu schützen/ zu handhaben und zu bestätigen.

Jedoch so viel die Verleihung der alten Stamm-Lehne betrifft/ wovon in der oben inserirten Königl. Confirmation von 1663. erwehnet ist/ ohne Præjudice desjenigen/ so von Unsern Vorfahren am Reich und von Uns selber diesfals einem oder andern dero und Unsern getreuen Unterthanen zu gute verfüget und veranlasset **worden**/ als welche allerdinge bey denen von der Cron Schweden erhaltenen Belehnungen/ aller künfftigen An- und Beysprache ungeachtet/ kräfftigst geschützet und gehandhabet werden sollen. Wornach sich alle und jede/ die solches angehet / insonderheit Unsere im Hertzogthum Vor-Pommern verordneter *General-Gouverneur* **und Regierung** nicht weniger alle Geist- und Weltliche Gerichte auch alle übrige Befehlshabere und Bediente/ wie sie auch Nahmen haben mögen/ gehorsamlich zu richten haben. Zu mehrerer Uhrkund und Befestigung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit Unseren fürgehangenen Königl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer Königl. Residence Stockholm den 18. Decembr. 1720.

FRIEDERICUS L. S.

v. Höpken.

* Eben dasselbige ist vorlängst in denen Landtags-Abscheiden und Fürstlichen Reversalen, welche vermöge der Land-Privilegien supra p. 8. die Krafft Fundamentaler Landes-Satzungen haben, festgestellet, in specie in denen Fürstlichen Reversalen de anno 1629. den 20. Octobr. ibi. **Es sollen zu ewigen Zeiten wieder der Land-Stände Willkühr und eigenen Belieben keine Steuren dem Lande auffgebürdet werden.** Wegen der Zölle disponiret die in denen Land-Privilegien pag. 8. confirmirte Fürstliche Erbvereinigung de anno 1569. ibi. **Wir wollen auch keine neue Zölle fremden oder eingesessenen Unterthanen in Unsern Landen und Gebieten auffiegen oder die bey der Kayserl. Maytt. außbitten.**

** Zu mehrer Vergewisserung dessen haben Ihro Königl. Maytt. in dero denen Pommerschen Land-Ständen anno 1720. allergnädigst ertheilten Resolution ihnen das Jus præsentandi bey Wiederbesetzung der vacanten Regierungs- und Hoffgerichts-Bedienungen zugebilliget, gleichwie auch Land-Stände dergleichen Præsentations-Recht vorlängst gehabt bey Bestellung der Assessoren des hohen Tribunals zu Wißmar, welches unmittelbar unter Authoritæt und im Nahmen Ihro Königl. Maytt. selbst ohne alle weitere Provocation und Avocation Recht und Gerechtigkeit handhabet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0022
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817301860/phys_0024
DFG

Schulden Last und in der Creditoren Hände gerahten/ hinwieder soviel ehender gelangen und die Reluition derselben billiger maassen befodert werden möge/ selbige aber allen Rechten nach auch von solchen Lehn-Vettern/ welche nicht die negsten seyn/ geschehen mag: So wollen Wir für Uns und Unsere Successoren, nach denen Bewegnissen/ welche in Unserer der Ritterschafft sub dato den 19. Decembr. 1720. ertheilten Resolution mit mehrem enthalten/ hiedurch gnädigst verordnet und festgestellet haben/ daß die Reluition der verschuldeten Lehnen denen dazu sich angebenden Lehn-Vettern/ ohngeachtet der Creditoren Einwenden/ daß selbige nicht die Nähesten wären/ unbehindert verstattet werden soll/ so lange als ein anderer Lehns-Vetter die Negstigkeit nicht sofort klärlich darthut / oder auch nicht des kundbahren Verwäre / das Lehn selbst zu reluiren. Jedoch dandern Theils derer negsten Lehns-Vettern und derer eyenden Creditoren Recht ungekränckt verbleiben mövollen Wir in Gnaden / daß erstlich ein reluirender tter dem Proximiori, wenn dieser ihm seyn Geld und sonsten gebühret wieder giebet/ das Lehn-Gut abzualten seyn soll/ und daß auch zum zweyten der Pfandreditor nicht allein die ihme in seinem Pfand-Contract verschriebene Pfand-Jahre richtig geniessen/* sonwegen seines Pfand-Schillings vor Abtretung des gäntzlich/ so weit Rechtens/ vergnüget werden soll. demmahlen auch oberwehnte Ritterschafft in Unterkeit angehalten/ daß Wir in Gnaden geruhen möchWiederbelehnung der entweder bereits würcklich erder zur Eröfnung stehenden Lehne auff die eingebohrdel / welche mit der abgegangenen oder abgehenden rwandt sind / vor andern gnädigst zu reflectiren, in g/ daß solches zur würcklichen Wiederaufhelffung de die Krieges-Zeiten so sehr zurück gesetzten und ruinirchen Familien gereichen würde: So wollen Wir und ccessorn auch darinnen in Gnaden willfahren / und rgleichen Belehnung lieber denen Anverwandten der

ser und der vorhergehende Passus nur lediglich von den Fall, wann nicht der negste usfolger sondern NB. ein *Remotior* reluiren wil. Da aber der würcklich negste n-Vetter reluiret, ist er, nach Disposition der Rechte, an die verschriebene Pfande nicht gebunden.